

Tariffbereich/ Branche	Baugewerbe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Baugewerbe-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf	
Baugewerbe-Verband Westfalen, Westfalendamm 229, 44141 Dortmund	
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V., Umlandstr. 56, 40237 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund	
Fachlicher Geltungsbereich	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen. Sie gelten auch für Betriebe, die zusätzlich - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Sie gelten für Betriebe, in denen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen; Bauten- und Eisenschutzarbeiten; technische Dämm- (Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen, einschließlich von Dämm- (Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p> <p>Nicht erfasst werden Betriebe des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes; des Dachdeckerhandwerks; des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt; des Glaserhandwerks; des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Feuerungs- und Ofenbauarbeiten; des Maler- und Lackiererhandwerks; der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie; der Nassbaggerei; des Parkettlegerhandwerks; der Säurebauindustrie; des Schreinerhandwerks, sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden; des Klempnerhandwerks, des Gas- u. Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimatechnikbaues; des Steinmetzhandwerks.</p> <p>Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträge erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p>	
<p>Laufzeit des Manteltarifvertrages:</p> <p style="text-align: right;">gültig ab 01.01.2019 - in der Fassung ab 01.01.2023 (gewerbl. Arbeitn.)</p> <p style="text-align: right;">gültig ab 01.09.2002 - in der Fassung ab 01.01.2023 (Angestellte/Poliere)</p> <p>Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung:</p> <p style="text-align: right;">gültig ab 01.01.2019 - in der Fassung ab 01.01.2023 - kündbar zum (ohne Datum)</p>	
<p>Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.07.2021 - i.d.F. ab 01.08.2023 - kündbar zum 31.03.2024 (einschl. Ausbildungsvergütung)</p>	
<p>Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.07.2021 - kündbar zum 31.03.2024 (einschl. Ausbildungsvergütung)</p>	
Anzahl der Lohngruppen: 7	

Anzahl der Gehaltsgruppen: 12																
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja																
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein																
Im Jahr 2022 wird eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 € und im Jahr 2023 in Höhe von 450,00 € jeweils mit dem Lohn bzw. Gehalt für den Monat Mai 2022 und 2023 gezahlt. Auszubildende der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 110,00 €, die mit der Vergütung für den Monat März 2023 gezahlt wird.																
Bauzuschlag = Zusätzlich zum Tarifstundenlohn wird ein Betrag in Höhe von 5,9 % eines Tarifstundenlohnes gezahlt. Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ausgesetzt ist.																
WE = Ab 01.07.2021 bis 31.12.2022 wird zur weiteren Entschädigung von Wegezeiten/-strecken pauschal ein Zuschlag von 0,5 % des Tarifstundenlohnes bzw. des Gehaltes gezahlt (Wegstreckenentschädigung - WE).																
Gesamttarifstundenlohn (GTL) = Tarifstundenlohn (TL) + Bauzuschlag (BZ)																
Höhe der Gesamttarifstundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen (mit Bauzuschlag)																
Unterste Lohngruppe ab 01.01.2021																
(Der Mindestlohn nach dem AEntG ist zu beachten.)																
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse																
12,85 €																
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse																
15,70 €																
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>ab 01.07.2021</th> <th>ab 01.11.2021</th> <th>ab 01.04.2022</th> <th>ab 01.01.2023</th> <th>ab 01.04.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ecklohn (Lohngruppe 4)</td> <td>21,06 €</td> <td>21,48 €</td> <td>21,96 €</td> <td>21,96 €</td> <td>22,40 €</td> </tr> </tbody> </table>						ab 01.07.2021	ab 01.11.2021	ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023	Ecklohn (Lohngruppe 4)	21,06 €	21,48 €	21,96 €	21,96 €	22,40 €
	ab 01.07.2021	ab 01.11.2021	ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023											
Ecklohn (Lohngruppe 4)	21,06 €	21,48 €	21,96 €	21,96 €	22,40 €											
Einstieg nach Ausbildung																
Facharbeiter (gehobener Baufacharbeiter)/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer; Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr; baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung; durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten																
<table border="1"> <tbody> <tr> <td></td> <td>19,27 €</td> <td>19,66 €</td> <td>20,08 €</td> <td>20,08 €</td> <td>20,49 €</td> </tr> </tbody> </table>						19,27 €	19,66 €	20,08 €	20,08 €	20,49 €						
	19,27 €	19,66 €	20,08 €	20,08 €	20,49 €											
Spezialfacharbeiter; selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten;																
<table border="1"> <tbody> <tr> <td></td> <td>21,06 €</td> <td>21,48 €</td> <td>21,96 €</td> <td>21,96 €</td> <td>22,40 €</td> </tr> </tbody> </table>						21,06 €	21,48 €	21,96 €	21,96 €	22,40 €						
	21,06 €	21,48 €	21,96 €	21,96 €	22,40 €											
Fliesenleger, Platten- und Mosaikleger;																
<table border="1"> <tbody> <tr> <td></td> <td>21,73 €</td> <td>22,16 €</td> <td>22,65 €</td> <td>22,65 €</td> <td>23,10 €</td> </tr> </tbody> </table>						21,73 €	22,16 €	22,65 €	22,65 €	23,10 €						
	21,73 €	22,16 €	22,65 €	22,65 €	23,10 €											
Höchste Lohngruppe																
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister; Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit; Qualifikation z.B. Werkpolierprüfung, Baumaschinen-Fachmeisterprüfung oder gleichwertige Kenntnisse																
<table border="1"> <tbody> <tr> <td></td> <td>24,19 €</td> <td>24,68 €</td> <td>25,23 €</td> <td>25,23 €</td> <td>25,73 €</td> </tr> </tbody> </table>						24,19 €	24,68 €	25,23 €	25,23 €	25,73 €						
	24,19 €	24,68 €	25,23 €	25,23 €	25,73 €											
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte																

ab 01.07.2021	ab 01.11.2021	ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
Unterste Gehaltsgruppe				
einfache Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern				
2.346,00 €	2.393,00 €	2.446,00 €	2.446,00 €	2.495,00 €
Einstieg nach Ausbildung				
fachlich begrenzte Tätigkeit nach Anleitung und abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation				
2.704,00 €	2.758,00 €	2.819,00 €	2.819,00 €	2.875,00 €
Höchste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen. Zusätzlich ist neben einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung o. einer gleichwertigen Qualifikation auch vertiefte Berufserfahrung erforderlich.				
6.620,00 €	6.752,00 €	6.901,00 €	6.901,00 €	7.039,00 €
Höhe der Monatsgehälter für Meister und Poliere				
ab 01.07.2021	ab 01.11.2021	ab 01.04.2022	ab 01.01.2023	ab 01.04.2023
Unterste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
4.831,00 €	4.928,00 €	5.036,00 €	5.036,00 €	5.137,00 €
Höchste Gehaltsgruppe				
Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
5.307,00 €	5.413,00 €	5.532,00 €	5.532,00 €	5.643,00 €
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere				
5.363,00 €	5.470,00 €	5.590,00 €	5.590,00 €	5.702,00 €
Schornsteinbau-Poliere				
5.592,00 €	5.704,00 €	5.829,00 €	5.829,00 €	5.946,00 €
Höhe der Mindestlöhne (mit Bauzuschlag)				
<p>Nach der Zwölften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 23.04.2021 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn) vom 29.01.2021 auf alle nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 01.05.2021 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.</p> <p>Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.</p> <p>(Banz AT 30.04.2021 V2)</p>				
Nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 29.01.2021 beträgt der Gesamttarifstundenlohn ab 01.01.2021				

Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse				
12,85 €				
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse				
15,70 €				
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung				
	ab 01.07.2021	ab 01.11.2021	ab 01.04.2022	ab 01.04.2023
1. Ausbildungsjahr	890,00 €	905,00 €	920,00 €	935,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.230,00 €	1.230,00 €	1.230,00 €	1.230,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.495,00 €	1.495,00 €	1.495,00 €	1.495,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.580,00 €	1.580,00 €	1.580,00 €	1.580,00 €
Feuerungstechnisches Gewerbe				
1. Ausbildungsjahr	890,00 €	905,00 €	920,00 €	935,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.273,00 €	1.273,00 €	1.273,00 €	1.273,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.599,00 €	1.599,00 €	1.599,00 €	1.599,00 €
Angestellte				
1. Ausbildungsjahr	885,00 €	900,00 €	915,00 €	930,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.108,00 €	1.108,00 €	1.108,00 €	1.108,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.384,00 €	1.384,00 €	1.384,00 €	1.384,00 €
Mit Wirkung vom 01.07.2021 erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.				
Wöchentliche Regelarbeitszeit				
40 Stunden				
Urlaubsdauer				
30 Arbeitstage				
zusätzliches Urlaubsgeld				
25% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildende)				
Angestellte/Poliere 24,00 € je Urlaubstag				
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag				
Für Urlaub, der nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 entstanden ist, beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld				
20% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer)				
25% des Urlaubsentgelts (gewerblich Auszubildende)				
Angestellte/Poliere 19,00 € je Urlaubstag				
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag				
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)				
93-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer)				
103-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) im Jahr 2020				
113-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) im Jahr 2021				
123-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer) ab dem Jahr 2022				
Angestellte/Poliere erhalten 55% eines Monatsverdienstes				

Angestellte/Poliere erhalten 60% eines Monatsverdienstes im Jahr 2020
Angestellte/Poliere erhalten 66% eines Monatsverdienstes im Jahr 2021
Angestellte/Poliere erhalten 72% eines Monatsverdienstes ab dem Jahr 2022
Auszubildende erhalten 301,66 €
Auszubildende erhalten 330,00 € im Jahr 2020
Auszubildende erhalten 360,00 € im Jahr 2021
Auszubildende erhalten 390,00 € ab dem Jahr 2022
Vermögenswirksame Leistung ab 01.09.2020
gewerbliche Arbeitnehmer: 0,13 € Arbeitgeberanteil je Arbeitsstunde, 0,02 € je Arbeitnehmeranteil je Arbeitsstunde
Angestellte/Poliere: 23,52 € Arbeitgeberanteil je Monat, 3,07 € Arbeitnehmeranteil je Monat
Auszubildende: 23,52 € Arbeitgeberanteil je Monat, 3,07 € Arbeitnehmeranteil je Monat